

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 21

Freitag, den 15. April 2011

Nummer 7



Bild des Jahres 2010



Unsere Ausstellung „Bild des Jahres 2010“ in Bad Tennstedt ist zu Ende gegangen.

Wir haben in dieser Ausstellung innerhalb der Wertung 73 verschiedene Fotos von neun Autoren gezeigt. Wie immer gab es eine Besucherwertung, bei der die Besucher ihre drei Favoriten auswählen konnten. Die bisher übliche Clubwertung, bei der wir unsere Bilder gegenseitig bewertet hatten, haben wir durch eine externe Bewertung ersetzt. Die Mitglieder dieser Jury waren Ulrich Eifler (Fotograf, Mitglied des Kunstwestthüringer e.V.) und fünf Hobbyfotografen um Joerg Esser, VHS-Dozent (einpraegsam.de) aus Holzthaleben.

Die beiden Bewertungen haben die folgenden Ergebnisse gebracht.

Besucherwertung

Drei Stimmen je Besucher, 45 abgegebene Stimmzettel

Platz	Stimmen		Titel
1	11	Manfred Scheler	Land unter
2	10	Gisela Seifert	Traumpfade - Serie
3	8	Jens Fischer	Villa Kunterbunt



Externe Jury

Sechs Juroren bewerten jedes Bild mit ein bis zehn Punkten.

Platz	Punkte	Autor	Titel
1	47	Karsten Hoerenz	Die Malve
2	45	Thomas Georgi	Aufblühen
2	45	Jens Fischer	Eiszeit
3	44	Thomas Georgi	Abfahrt



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

am Montag, dem 18.04.2011, 16.00 Uhrim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
Zimmer 7**Achtung!!!** Ab sofort neue E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt:**mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de****Atzrott****Gemeinschaftsvorsitzender****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeiinspektion Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/500
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**E.ON Thüringer Energie
(auch bei Störungen).....0180 2 69 69 61**Erdgas:**

bei Störungen:0800/6 86 11 77

Trinkwasser:Verbandswasserwerk Bad Langensalza
während der Dienstzeiten.....03603/84070
außerhalb der Dienstzeiten03603/840730**Abwasser:**AZV „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13
99947 Bad Langensalza.....03603/ 84070**Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern**Trinkwasser:0800/0725175
Abwasser:.....0800/3634800
Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28
99610 Sömmerda**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:**Dienstagsvon 16.00 bis 18.00 Uhr
Im Rathaus, Zimmer 18**Ärztlicher Notdienst****für den Altkreis Bad Langensalza**

Die niedergelassenen Ärzte des Altkreises Bad Langensalza bieten eine flächendeckende wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten der niedergelassenen Ärzte gemeinsam an.

Hierfür steht am Hufeland-Klinikum Bad Langensalza eine Anlaufpraxis für alle gefähigen Patienten, die **akut erkrankt sind**, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Darüber hinaus wird ein dringender Hausbesuchsdienst im Rahmen des ärztlichen Notdienstes vorgehalten.

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer **0180 5884123120 (eventuell 112)** anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein augenärztlicher Notdienst mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 (eventuell 112)** erfragt werden.**Notfalldienst****für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben**

Montag, Dienstag, Donnerstag

gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Die.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine neue Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung. Es ist das umfangreichste, welches diesbezüglich existiert. Patienten mit Zahnproblemen können dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder Klinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei und bundesweit zur Verfügung. Es werden alle verfügbaren Notdienste angezeigt und ständig aktualisiert. Über eine Umkreissuche lassen sich auch Notdienste in der Umgebung anzeigen, da der zahnärztliche Bereitschaftsdienst oftmals für mehrere Regionen zusammengefasst wird. Ein wirtschaftliches Interesse wird nicht verfolgt.**Öffnungszeiten Apotheken:****Rats-Apotheke in Bad Tennstedt****Tel. 036041-57048**

Montag, Dienstag, Mittwoch

und Freitag

08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag

08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr

Samstag

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen**Tel. 036043-70216**

Montag bis Freitag

08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

08.00 - 13.00 Uhr

**Nachrichten aus der
Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil**

"Zum Alten Speicher" Kirchheilingen



Irish-Folk

**mit typisch
irischem Buffet
und
Guinness vom Fass**



Samstag, den 23. April 2011

**Beginn: 19:00 Uhr
Einlass: 18:30 Uhr**

Kartenvorverkauf
in der Bauernschänke Kirchheilingen
oder telefonisch unter 036043/70660



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Berichtigung

In der letzten Ausgabe wurde der nachstehende Beschluss fehlerhaft abgedruckt. Aus diesem Grund wird dieser erneut veröffentlicht.

Stadtrat Bad Tennstedt

Tag der Sitzung: 10.03.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 08/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 20/16) für die FFw Bad Tennstedt

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt vergibt den Auftrag zur Beschaffung eines HLF 20/16 an die Firma IVECO Magirus zu einem Gesamtpreis von 270.276,37 €.

Los 1 Iveco Fahrgestell - 62.846,28 €
Los 2 Magirus Brandschutztechnik - 207.430,09 €

Abstimmung im Stadtrat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:15
Anwesende Zahl der Mitglieder:14
Ja-Stimmen:14
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Somit hat der Stadtrat den Beschlussvorschlag angenommen mit der nachstehenden Änderung:

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt vergibt den Auftrag zur Beschaffung eines HLF 20/16 an die Firmen MAN und Magirus Brandschutztechnik zu einem Gesamtpreis 271.452,09 €
LOS 1 MAN Fahrgestell - 64.022,00 €
LOS 2 Magirus Brandschutztechnik - 207.430,09 €.

Bad Tennstedt, den 10.03.2011

Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Stadtrat Bad Tennstedt

Tag der Sitzung: 10.03.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 06/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2011.

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Stadtrat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:15
Anwesende Zahl der Mitglieder:14
Ja-Stimmen:10
Nein-Stimmen:1
Enthaltungen:3

Bad Tennstedt, den 10.03.2011

Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Stadt Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.465.500,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 960.600,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2011 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 23.03.2011

Stadt Bad Tennstedt

Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 06/2011 vom 10.03.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 22.03.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Bad Tennstedt liegt in der Zeit vom 18.04.2011 bis 03.05.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Bad Tennstedt, den 05.04.2011

Klupak
Bürgermeister

Beschluss-Nummer: 07/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Stadt Bad Tennstedt für die Jahre 2010 - 2014

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt den Finanzplan 2010 - 2014 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Stadtrat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:15
Anwesende Zahl der Mitglieder:14
Ja-Stimmen:9
Nein-Stimmen:1
Enthaltungen:7

Bad Tennstedt, den 10.03.2011

Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Neu im Haus des Gastes Bad Tennstedt erhältlich:

Im Haus des Gastes gibt es ab sofort sehr schöne Kinderbücher aus unserer Heimat

- dem Hainichland. Die Bücher sind sehr informativ gestaltet, mit kleinen Geschichten und viel Interessantem aus der Region; außerdem viele schöne Bilder zum Ausmalen.

WICHTEL HAINOS HEIMAT ist für 3,35 EUR erhältlich und **HAINICHWICHEL HAUT AUF DIE PAUKE** incl. Malstifte für 4,95 EUR. Vielleicht wäre das ja noch etwas für Ostern!



Schlüsselbänder für das Bad Tennstedter Heimat- und Brunnenfest

Ab sofort können Sie im Haus des Gastes Bad Tennstedt, Kurstraße 10 sowie im Rathaus - in der Kasse der VG und im Einwohnermeldeamt - **Schlüsselbänder mit der Aufschrift „200 Jahre Schwefelquelle Bad Tennstedt“**

für **3,00 EUR** käuflich erwerben.

Schlüsselbänder sind für viele ein Tausch- und Sammelobjekt und außerdem unterstützen Sie mit dem Kauf die vielen Veranstaltungen während der Festwoche, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Für die eintrittspflichtigen Veranstaltungen erhalten Sie bei Vorzeigen des Bandes 0,50 EUR Nachlass auf den Eintrittspreis.

Klupak
Bürgermeister



Theater zum Heimat- und Brunnenfest

Die Feierlichkeiten anlässlich des Heimat- und Brunnenfest Bad Tennstedt vom 25. Juni - 3. Juli verbinden sich in diesem Jahr mit dem Jubiläum

200 Jahre Schwefelquelle“ sowie 150 Jahre „TSV 1861 Bad Tennstedt“ und 20 Jahre „Schützengilde Bad Tennstedt 1839“

e. V. Diese Feierlichkeiten sollen einen würdigen Rahmen bekommen. Unser kultureller Beitrag wird die Ausrichtung von 4 thematisch verschiedenen „Räuber-Dinnern“ sowie die Organisation des Kulturprogrammes am Samstag im Kurpark sein. Unsere Theatergruppe unter Leitung von Herrn Friedrich wird sich zurück versetzen in die Rokokozeit Mitte/Ende des 18. Jahrhunderts. Als Kulissen dienen 4 unserer Tennstedter gastronomischen Einrichtungen. Räuber werden auferstehen und die Stadt unsicher machen während einer historische Ratssitzung, einer Jagdgesellschaft, einer Bürgerhochzeit und einer Kirchweih. Wir suchen noch Schauspieler-Laien für unsere Theatergruppe sowie Kostüme, Zubehör, Dekoration, Fotos aus der Zeit um 1760, sowie Küchenrezepte und Geschichten aus der damaligen Zeit. Wenden Sie sich an uns! Gern telefonisch oder per email. Ab sofort können im Haus des Gastes zum Preis von 24,— Euro pro Person Plätze für die „Räuber-Dinner“ reserviert werden (Platzangebot ist eingeschränkt).

Ein frohes Osterfest wünscht Ihnen

Ihr Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V.

Telefon 036041-34049

www.khv-badtennstedt.de, info@khv-badtennstedt.de

Achtung!!! Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am **Samstag, dem 16. April 2011, ab 10.00 Uhr** statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen.

Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.

Folgende Papierarten werden gesammelt:

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum

der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Tennstedt

lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Tennstedt und Umgebung recht herzlich ein zum

alljährlichen Osterfeuer

am **Samstag, dem 23. April 2011, auf dem Streuplatz**

Beginn: 19.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Annahme von Brennholz erfolgt

ab dem 09. April jeweils samstags

von **9.00 Uhr - 12.00 Uhr**

auf dem Streuplatz.



Frank Hoberg
Wehrführer

Annett Preuß
Vereinsvorsitzende

Gemeinde Ballhausen

Nichtamtlicher Teil

OSTER FEUER

am

**Donnerstag
21.04.2011**

ab

17:30 Uhr

am

**Feuerwehr-
Spartenheim**

Anzünden ca. 19:30 Uhr



6 Stück

**Mit Überraschung
für die Kleinen**

Annahme Reisig

(kein Bauholz, Möbelteile etc.)

am 20.04. von 13:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Blankenburg

Nichtamtlicher Teil

Osterfeuer in Blankenburg

Donnerstag, 21.04.11

Auf dem Sportplatz

18:30 Uhr Fackelzug vom Feuerwehrge-
rätehaus zum Sportplatz für alle Kinder und Eltern
(Fackeln gibt es bei der Feuerwehr)



Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Gemeinderat Bruchstedt

Tag der Sitzung: 23.02.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 01/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bruchstedt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bruchstedt in vorliegender Form beschließen.

Begründung des Beschlussvorschlages:

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:4
Anwesende Zahl der Mitglieder4
Ja-Stimmen:4
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Bruchstedt, 23.02.2011

Montag

Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bruchstedt

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt in der Sitzung am 23.02.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
 oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
 wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5**Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Bruchstedt.

§ 6**Verwaltungskostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7**Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8**Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maß-

gebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9**Rahmengebühren**

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10**Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11**Auslagen**

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12**Verwaltungskostenentscheidung**

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostenentscheidung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostenentscheidung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostenentscheidung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostenentscheidung der Gemeinde Bruchstedt vom 16.01.2009 außer Kraft.

Bruchstedt, den 23.03.2011

Montag
Bürgermeister

- Siegel -

**Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Bruchstedt
als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung**

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 10,00 Euro
1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
 - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
 - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand 3,00 Euro
 - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens 6,00 Euro
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
 - dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
 - l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
 - c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro

4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
 - a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
 - c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung
 - a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro
bis 20,00 Euro
 - b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
 - c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
 - d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
 - a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro
bis 500,00 Euro
 - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat
 - Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro
 - Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro
 - Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro 1,50 Euro
 - Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro 2,00 Euro
 - c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens 1,00 Euro
und höchstens 20,00 Euro
100,00 Euro
 - b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung 25,00 Euro
 - c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
 - d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
 - e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz
 - aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro
pro Antrag 50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
 - bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro
mindestens pro Antrag 25,00 Euro
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro
 - f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 37,50 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
 - g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 Euro
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4 10,00 Euro
 - h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) 20,00 Euro
 - i) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
 - j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro

- k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 Euro
- l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 - 150,00 Euro

C Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
- b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
- c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
- bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
- b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 01/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Bruchstedt, der in der Sitzung am 23.02.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bruchstedt** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 23.03.2011 bestätigt.

Bruchstedt, den 05. April 2011

Montag
Bürgermeister

Gemeinderat Bruchstedt

Tag der Sitzung: 23.02.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 02/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Feststellung der Jahresrechnung 2009

Beschlusstext:

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:		im Vermögenshaushalt:	
Einnahme:	264.190,13 €	Einnahme:	94.387,40 €
Ausgabe:	264.190,13 €	Ausgabe:	94.387,40 €.

Der Gemeinderat Bruchstedt stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder4
Anwesende Zahl der Mitglieder:4
Ja-Stimmen:4
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Bruchstedt, den 23.02.2011

Montag
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nummer: 03/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Jahr 2009

Der Gemeinderat möge beschließen:

dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

Begründung des Beschlussvorschlages:

Nach § 80 Abs.3 ThürKO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und hat über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Grundlage für den Beschluss über die

Entlastung ist der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises, den die Mitglieder des Gemeinderates nach § 80 Abs. 4 ThürKO bei der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft einsehen können.

Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen bzw. Hinweise

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:4
Anwesende Zahl der Mitglieder:3
Ja-Stimmen:1
Nein-Stimmen:2
Enthaltungen:0

Wegen persönlicher Beteiligung waren nachstehende Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 38 Thüringer Kommunalordnung ausgeschlossen:

Bürgermeister Montag

Bruchstedt, den 23.02.2011

Stange
Beigeordneter

- Siegel -

Beschluss-Nummer: 04/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Jahr 2009

Der Gemeinderat möge beschließen:

dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung mit Einschränkung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO zu erteilen.

Begründung des Beschlussvorschlages:

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises enthält keine Beanstandungen. Die Entlastung ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass Einnahmen der Gemeinde Bruchstedt aus der Veräußerung gemeindlichen Holzes im Jahr 2009 in der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2009 nicht ausgewiesen sind. Der vormalige Bürgermeister Frank Müller führte erst 2010 Einnahmen aus dem Holzerlös an die Gemeindekasse ab. Nachweise über die Verkaufserlöse wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:4
Anwesende Zahl der Mitglieder:3
Ja-Stimmen:3
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Wegen persönlicher Beteiligung waren nachstehende Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 38 Thüringer Kommunalordnung ausgeschlossen)

Bürgermeister Montag

Bruchstedt, den 23.02.2011

Stange
Beigeordneter

- Siegel -

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Gemeinderat Haussömmern

Tag der Sitzung: 15.03.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 03/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:6
Anwesende Zahl der Mitglieder:6
Ja-Stimmen:6
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Haussömmern, den 15.03.2011

Voigt
Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern in der Sitzung am 15.03.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen sind
1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch
- zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Haussömmern.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden

können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
 (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall
1. der Ablehnung des Antrages,
 2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
 4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.
 (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
 (4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.
 (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.
 (4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.
 (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
 (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
 (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
 (2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
 (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.
 (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.
 (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.
 (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen

den oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern vom 13.03.2009 außer Kraft.

Haussömmern, den 23.03.2011

Voigt
Bürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
 - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
 - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens

aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beabsichtigen muss	nach Zeitaufwand	
bb)	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro	mindestens
	6,00 Euro		
cc)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro	
dd)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung)	12,00 Euro	
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	7,50 Euro	
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,00 Euro	
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	3,00 Euro	
c)	andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung)	3,00 Euro	
4.	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für		
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 Euro	
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 Euro	
c)	übrige Beschäftigte	9,00 Euro	
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.		

B**Besondere Verwaltungskosten**

1.	Haupt- und Finanzverwaltung		
a)	Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr	5,00 Euro	bis 20,00 Euro
b)	Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen	1,00 Euro	
c)	Ausgabe einer Hundesteuermarke	3,00 Euro	
d)	Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust	3,00 Euro	
2.	Ordnungsangelegenheiten		
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10,00 Euro	bis 500,00 Euro
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat		
	Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro	0,50 Euro	
	Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro	1,00 Euro	
	Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro	1,50 Euro	
	Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro	2,00 Euro	
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden		
c)	Anträge zur Baumfällung	25,00 Euro	
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00 Euro	mindestens
		20,00 Euro	und höchstens
b)	schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung	25,00 Euro	
c)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 - 25,00 Euro	
d)	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 200,00 Euro	
e)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz		
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 Euro	pro Antrag
		50,00 Euro	und höchstens pro Antrag
		2.500,00 Euro	

bb)	im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	0,50 Euro	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel
		25,00 Euro	mindestens pro Antrag
		1.250,00 Euro	und höchstens pro Antrag
f)	Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB		
	für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro	
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 Euro	
g)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 Euro	
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4	10,00 Euro	
h)	Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro	
i)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro	
j)	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro	
k)	schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro	
l)	Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro	
m)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro	

**C
Auslagen**

1.	Schreibauslagen, Fotokopien		
a)	maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
b)	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)	5,00 Euro	
c)	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	(Abschnitt A Nr. 4)
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
a)	Auslagen für den Fahrer		
aa)	Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	(Abschnitt A Nr. 4)
bb)	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen		
b)	Personenkraftwagen	je km 0,65 Euro	

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 03/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Haussömmern, der in der Sitzung am 15.03.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.
Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern wird hiermit bekannt gemacht.
Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 23.03.2011 bestätigt.

Haussömmern, den 05. April 2011

**Voigt
Bürgermeister****Gemeinde Haussömmern****Amtlicher Teil****Gemeinderat Haussömmern****Tag der Sitzung: 29.03.2011
Öffentlicher Teil****Beschluss-Nummer: 07/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung „Sanierung Fassade und Fenstererneuerung Gemeindehaus“

Der Gemeinderat möge beschließen:

den Auftrag für o.g. Leistung an die Firma Bärwinkel aus Otterstedt zu vergeben

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:7

Anwesende Zahl der Mitglieder:6
 Ja-Stimmen:6
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:0

Hornsömmern, den 29.03.2011

Schröter
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für das Grundstück, eingetragen im **Grundbuch von Kirchheilingen, Blatt 1008**

<i>lfd. Nr. des Bestands verz.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück(e)</i>	<i>Lage</i>	<i>Fläche in qm</i>
1	Kirchheilingen	3	115/6	Vorstadt 166	99
2	Kirchheilingen	3	128	Vorstadt 166	130

Eigentümer:

Andrea Pecher, Kirchheilingen

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag der Familie Pecher aus Kirchheilingen auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 30 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 04.04.2011

Im Auftrag

E. Pecher
Katasterbereichsleiter

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Regelschule Kirchheilingen

Zirkusgruppe on Tour

Traditionsgemäß fand auch in diesem Jahr wieder das gemeinsame Treffen der Zirkusgruppen aus den Schulen in Kozmin, Niddatal und Kirchheilingen statt. Dieses Mal trafen wir uns in Kozmin in Polen, um unser gemeinsames Projekt durchzuführen.

Nach 10stündiger Busfahrt wurden wir gemeinsam mit den hessischen Schülern sehr herzlich in der polnischen Schule empfangen. Verteilt in die Gastfamilien begann für alle Beteiligten eine ereignisreiche Woche. In zahlreichen Trainingsstunden bereiteten wir unsere gemeinsamen Auftritte vor. Natürlich gab es auch viele gemeinsame Unternehmungen, bei denen alte Freundschaften zwischen den Schülern wieder aufgefrischt und neue geknüpft werden konnten, sowie die Möglichkeit bestand, Land und Leute kennen zu lernen.

Höhepunkte der Woche waren vier Auftritte vor polnischen Kindern, Eltern, Lehrern und Verwaltungsmitgliedern. Die sehr gelungenen Auftritte wurden mit viel Beifall belohnt.

Es war für uns alle eine tolle Woche. Wir hoffen, diese langjährige Tradition noch viele Jahre beibehalten zu können.

Die Teilnehmer der Zirkusgruppe der Regelschule Kirchheilingen



Gemeinde Klettstedt

Nichtamtlicher Teil

Einladung Jagdgenossenschaft Klettstedt

zum 20. April 2011 um 19:00 Uhr in die Gemeindegaststätte Klettstedt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Neuverpachtung der Jagd
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdgenossenschaft Klettstedt

Bernhard Seeber
 Vorsitzender

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Die nächste Sitzung des Gemeinderates

findet am

20. April 2011, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte in Lützensömmern

statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Schmidt
 Bürgermeister

Abwasserbeseitigungskonzept Abwasserzweckverband (AZV) „Finne“

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ gem. § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Abwasserzweckverbandes „Finne“ Bereich Rieth 2010-2015, 2. Fortschreibung 2010, Stand 02.11.2010, wurde mit Beschluss- Nr. 109/2010 vom 16.12.2010 durch die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt.

Mit Schreiben vom 08.02.2011 liegt die Übereinstimmungsfeststellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda zum ABK des Abwasserzweckverbandes „Finne“ Bereich Rieth 2010-2015, 2. Fortschreibung 2010, Stand 02.11.2010 vor.

Das ABK des Abwasserzweckverbandes „Finne“ Bereich Rieth 2010-2015, 2. Fortschreibung 2010, Stand 02.11.2010 liegt nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda für 2 Wochen öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des AZV „Finne“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, Haus 1, Sekretariat - Raum 123 - zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ gibt bekannt:

Die 2. Sitzung des Verbandsausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ im Jahr 2011 findet am **Dienstag, dem 19. April 2011, um 10.00 Uhr**, im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes in Sömmerda, Bahnhofstraße 28, statt.

Tagesordnung:

A) öffentlicher Sitzungsteil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsausschusssitzung des TWZV „Thüringer Becken“ vom 03.02.2011 - öffentlicher Sitzungsteil
5. Sachstandsbericht Trinkwasserqualität
6. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des TWZV „Thüringer Becken“
7. Beschlussantrag 1. Änderung Investitionsplan 2011 - Drucksachen-Nr. 09/2011
8. Beschlussanträge zur Vergabe von Planungsleistungen:
 - A) Vergabe Hochbehälter Straußfurt - Drucksachen-Nr. 10/2011
 - B) Vergabe Hochbehälter Burgwenden - Drucksachen-Nr. 11/2011
 - C) Vergabe Sanierung Brunnen, 1, 2 und 5 in Burgwenden - Drucksachen-Nr. 12/2011
 - D) Vergabe Trinkwasserleitung Lohstraße, Am Betonwerk, Bahnkreuzung Buttstädt - Drucksachen-Nr. 13/2011
 - E) Vergabe Schlepplager Schüttgutlager Wasserwerk Sömmerda - Drucksachen-Nr. 14/2011
9. Anfragen und Mitteilungen

B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 05. April 2011

gez. **Frank Zweimann**
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Einladung zum Osterfeuer in Lützensömmern

Ja, es ist wieder soweit, in **Lützensömmern**, findet auch in diesem Jahr am **Karfreitag, 22.04.2011**, unser **Osterfeuer** statt. Dieses wird um **19.30 Uhr an der ehemaligen Feldscheune** entzündet.

Dazu möchten wir, der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Lützensömmern e.V., ganz herzlich alle Vereinsmitglieder, Dorfbewohner mit Freunden und Gästen einladen.

Nach der langen und kalten Winterzeit freuen wir uns auf die wärmenden Strahlen der Sonne und das erste gesellige Zusammensein. Wir hoffen das Wetter beschert uns am Karfreitag viel Sonnenschein und angenehme Temperaturen.

Seit Jahren tragen viele Dorfbewohner dazu bei, dass es ein stattliches Osterfeuer wird. Auch in diesem Jahr können Baumschnitte, Reisig, alte Weihnachtsbäume und jegliches unbehandeltes Holz an der ehemaligen Feldscheune (Richtung Gangloffsömmern) abgelagert werden. Bei Bedarf sind die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gern bereit das Holz vor Ort abzuholen. Ansprechpartner ist der Wehrleiter Herr Peter Fuchs (Handy 0172 - 3657711).



Der Feuerwehrverein Lützensömmern e.V. freut sich auf das Osterfeuer am Karfreitag und wünscht allen sonnige und friedliche Ostertage und natürlich ganz viel Spaß bei der Eiersuche.

gez. **O. Schütze**
Vereinsvorsitzender

Gemeinde Mittelsömmern

Nichtamtlicher Teil

An alle Landeigentümer der Gemarkung Mittelsömmern

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am **07.05.2011 um 15:00 Uhr im Edelho / Gemeindesaal**

Tagesordnung:

- Kassenstand
 - Mittelverwertung
 - Neuverpachtung der Jagdflächen Mittelsömmern
- Zur Versammlung werden die eingegangenen Pachtangebote bekannt gegeben, die Bewerber erhalten die Möglichkeit sich vorzustellen. Wir bitten um Ihre Teilnahme für diese wichtige Entscheidung.

Vorstand

Jagdgenossenschaft Mittelsömmern

Fußballturnier in Mittelsömmern

am **30.04.2011**

Anstoß: ca. 14.00 Uhr auf dem Sportplatz in Mittelsömmern
Wie auch in den letzten Jahren ist für das leibliche Wohl und gute Unterhaltung bestens gesorgt

Es lädt ein der Feuerwehrverein Mittelsömmern



Osterfeuer in Mittelsömmern

am **23.04.2011**

Beginn: 19.00 Uhr mit Fackelumzug an der Feuerwehr (Fackeln werden gestellt)

ca. 19.30 Uhr Entfachen des Osterfeuers auf dem Sportplatz
Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt.

Es lädt ein der Feuerwehrverein Mittelsömmern.

Gemeinde Sundhausen

Nichtamtlicher Teil

Osterfeuer Sundhausen

Das Osterfeuer findet am Samstag, dem 23.04.2011 ab 19 Uhr am Sportplatz in Sundhausen statt.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
SV Sundhausen

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wassergewinnungsanlage Urleben

Dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza wird mit Verfügung des Unstrut-Hainich-Kreises, FD Gesundheit, vom 22. März 2011, die Zulassung zur Abgabe von Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage „Urbelen“ an die Gemeinden Urleben, Klettstedt und Tottleben für Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten wegen zeitweiser Erhöhung des Grenzwertes für Nitrat bis auf weiteres untersagt.

Ein erhöhter Nitratwert im Trinkwasser ist unter Umständen ein Hinweis auf Eintrag von organischen Stoffen (z. B. landwirtschaftliche Dünger). Bei unsachgemäßer Ausbringung wird das Nitrat mit dem Sickerwasser in das Grundwasser transportiert und kann somit einen Anstieg der Nitrat-Ionen-Konzentration im Trinkwasser verursachen.

Der Nitrat-Grenzwert wurde in der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I Nr. 24 vom 28.05.2001) mit 50 mg/l festgelegt.

Eigenkontrolluntersuchungen bzw. amtliche Untersuchungen der Nitrat-Ionen-Konzentration im Trinkwasser der Wasserversorgungsanlage Urleben ergaben, dass seit Dezember 2010 wiederholt eine geringfügige Grenzwertüberschreitung des genannten Parameters vorliegt.

Auf Grund des geringfügig erhöhten Nitratgehaltes ist das Trinkwasser für die Zubereitung von Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten nicht zu verwenden. Bei entsprechendem Nachweis übernimmt das Verbandswasserwerk Bad Langensalza Ausgleichszahlungen für den Kauf von geeignetem Mineralwasser mit der Zusatzbezeichnung „Zur Herstellung von Säuglingsnahrung geeignet“. Hierzu ergeht ein separates Schreiben an die betroffenen Erziehungsberechtigten über das Verbandswasserwerk Bad Langensalza.

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza weist daraufhin, dass in anderen Fällen bei älteren Kindern (älter als 36 Monate) und Erwachsenen bei der derzeitigen Befundlage keine Gefährdung der Gesundheit auftritt. Nitrat ist in der Regel in allen Wässern vorhanden und bildet einen Bestandteil des Trinkwassers.

Weitere Auskünfte erteilt das Verbandswasserwerk Bad Langensalza.

Bad Langensalza, d. 24. März 2011
Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Schöнау
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

Jahrgang 9 Laufende Nr. 04 Ausgabetag: 24. März 2011

amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

- Einladung zur 1. konstituierenden Sitzung des Verbraucherbeirates des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza am Montag, dem 02. Mai 2011
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wassergewinnungsanlage Urleben
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 17. März 2011

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin:

Jahrgang 9 Laufende Nr. 05 Ausgabetag: 24. März 2011

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 2011
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 17. März 2011

Hinweis:

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Hoher Datenschutz beim Zensus

Zahlreiche Behörden sind am Zensus 2011, der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, beteiligt. Bereits im Vorfeld des Berichtszeitpunktes, dem 9. Mai 2011, haben die Einwohnermeldeämter der Kommunen, die Bundesanstalt für Arbeit und die Katasterämter Daten aus ihren Verwaltungsregistern an die jeweiligen Landesämter für Statistik übermittelt. Der Datenfluss ist jedoch nur einseitig, und zwar in Richtung Statistik und keinesfalls zurück. Stellt der Interviewer beispielsweise fest, dass ein Einwohner seinen Lebensmittelpunkt in einer Gemeinde oder einer Wohnung hat, in der er nicht gemeldet ist, so wird es die Gemeindeverwaltung oder das Sozialamt nicht erfahren.

Das erhobene Datenmaterial wird auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen geschützt. So fordert das Zensusgesetz 2011, „... dass die Angaben in den Erhebungsunterlagen nicht für andere Aufgaben verwendet werden.“ Die gleiche Forderung hat auch der Thüringer Landtag im Ausführungsgesetz zum Zensus festgeschrieben und zu deren Sicherstellung gleich ganze Beschäftigtengruppen ausgeschlossen. Hierunter fallen vor allem Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst, die in den Bereichen des Abgabenrechts, wie z. B. in Finanzämtern und in Steuerämtern tätig sind. Gleiches gilt für Bedienstete, die mit Aufgaben des Sozialleistungsrechts betraut sind. Sie trifft man in Sozialämtern, Jugendämtern und Jobcentern an. Darüber hinaus werden Personen von der Interviewertätigkeit ausgeschlossen, bei denen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen befürchtet werden könnte, dass Kenntnisse aus der Erhebungstätigkeit außerhalb der Statistik verwendet werden.

Neben den personellen Trennungen, finden auch bauliche, informationstechnische und organisatorische Abschottungen statt. Explizit für den Zensus wurden daher von den Landkreisen und kreisfreien Städten Erhebungsstellen etabliert, die isoliert von den übrigen Verwaltungen arbeiten. Nur die Erhebungsstellenmitarbeiter und die Interviewer dürfen die Arbeitsbereiche der Erhebungsstellen betreten. Ihnen drohen bei Verstößen gegen die Geheimhaltung oder den Datenschutz Geld- und Freiheitsstrafen. Alles dient also dem Schutz der persönlichen Daten des Einzelnen vor Missbrauch.

Den Statistiker interessieren keine Einzelfälle, mit der Vielzahl der Datensätze wird das eindeutige Ziel verfolgt, fundierte und allgemeingültige Informationen für zukünftige Entwicklungen und Entscheidungen bereitzustellen zu können. Die beim Zensus erhobenen Einzelangaben, die auf eine bestimmte Person zurück schließen lassen, werden ausschließlich zur Vermeidung von Doppelerhebungen und zum Zweck der fehlerfreien Zusammenführung der verschiedenen Daten aus den Registern und Befragungen erfasst. Sobald die Daten bundesweit auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft wurden, werden diese Angaben gelöscht.

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Pressestelle, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen



EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

Jahreslosung 2011:

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“
Römerbrief 12, 21

Monatsspruch aus der Bibel - April 2011:

„Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallt!“

Matthäusevangelium 26, 41

Pfarramt Bad Tennstedt: Pfarrer v. Frommannshausen, Tel. 036041/57131

Pfarramt Kirchheilingen: Pfarrerin Wohlfarth und Pfarrerin Eisert, Tel. 036043/70205

Pfarrbereich Bad Tennstedt

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

Karfreitag 22.04. 10.00 Uhr mit Abendmahl

Ostersonntag 24.04. 10.00 Uhr Gottesdienst für Jung und Alt mit Liedertafel und Posaunenchor

Veranstaltungen:

Männerstammtisch 05.05. 20.00 Uhr
Frauenkreis 20.04. 14.30 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 02.05. 17.00 Uhr
Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr
Kindertreff „Wölflinge“ dienstags 14.30 Uhr
Jungpfadfinder freitags 14.45 Uhr in Großballhausen

Pfadfinderjugend-

gruppe freitags 17.00 Uhr
Monday-Singers montags 20.00 Uhr
Posaunenchor freitags 18.30 Uhr

Ballhausen:

Gottesdienste:

Gründonnerstag 21.04. 18.00 Uhr
Tischabendmahl
Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht in Kutzleben mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 16.00 Uhr Gottesdienst für Jung und Alt

Veranstaltungen:

Frauenkreis 10.05. 14.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Kindertreff „Wölflinge“ dienstags 14.30 Uhr in Bad Tennstedt
Jungpfadfinder freitags 14.45 Uhr

Pfadfinderjugend-

gruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Abendgebet donnerstags 18.00 Uhr

Fair-trade-Laden donnerstags 18.30 bis 19.00 Uhr

Kutzleben:

Gottesdienste:

Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 10.00 Uhr Familiengottesdienst in Lützensömmern

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 03.05. 13.30 Uhr in Lützensömmern
Kinderstunde (Kl. 3-6) montags 16.00 Uhr
Kinderstunde (Kl. 1+2) mittwochs 16.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Lützensömmern:

Gottesdienste:

Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht in Kutzleben mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 10.00 Uhr Familiengottesdienst

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 03.05. 13.30 Uhr
Kinderstunde (Kl. 3-6) montags 16.00 Uhr in Kutzleben
Kinderstunde (Kl. 1+2) mittwochs 16.00 Uhr in Kutzleben
Konfirmanden (7. Kl.) 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Haussömmern:

Gottesdienste:

Karfreitag 22.04. 13.00 Uhr mit Abendmahl
Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht in Kutzleben mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 10.00 Uhr Gottesdienst in Mittelsömmern für Jung und Alt mit den Kindern der Gemeinde

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 02.05. 14.30 Uhr
Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
in Mittelsömmern 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (7. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugend-

gruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Mittelsömmern:

Gottesdienste:

Karfreitag 22.04. 13.00 Uhr mit Abendmahl in Haussömmern
Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht in Kutzleben mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 10.00 Uhr Gottesdienst für Jung und Alt mit den Kindern der Gemeinde

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 02.05. 14.30 Uhr in Haussömmern
Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
Konfirmanden (7. Kl.) 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugend-

gruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Hornsömmern:

Gottesdienste:

Karfreitag 22.04. 13.00 Uhr mit Abendmahl in Haussömmern
Ostersonntag 23.04. 19.00 Uhr Osternacht in Kutzleben mit Taufen, anschließend Osterimbiss
Ostermontag 25.04. 10.00 Uhr Gottesdienst in Mittelsömmern für Jung und Alt mit den Kindern der Gemeinde

Veranstaltungen:

Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
in Mittelsömmern 02.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (7. Kl.) 09.05. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.)

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfarrbereich Kirchheilingen**Kirchheilingen:****Gottesdienste:**

Gründo., 21.4. 18.00 Uhr in Sundhausen: Tischabendmahl
 Karfreitag, 22.4. 14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene

Ostern, 24.4. 08.00 Uhr Familiengottesd. (mit Jugendchor) (Kirche)

So, 1.5. 14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

Frauenkreis:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene
 14.00 Uhr

Do, 5.5.

Kinder:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 im Pfarrhaus

Urleben:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

Karfreitag, 22.4. 1

14.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl
 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4. !

Kinder:

Dienstags

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

10.30 Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

16.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

Tottleben:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

14.00 Uhr in Urleben (Pfarre): Tischabendmahl
 16.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre):
 18.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre):
 Tischabendmahl

Karfreitag, 22.4.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4. !

Kinder:

Montags

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

17.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

Klettstedt:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

18.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre):
 Tischabendmahl

Karfreitag, 22.4.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4. !

Kinder:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

Sundhausen:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

Karfreitag, 22.4.

18.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl
 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4. !

Kinder:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

10.30 Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

Blankenburg:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

Karfreitag, 22.4.

16.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre):

Tischabendmahl

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

10.30 Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4.

Kinder:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

16.00 Uhr ! in Bruchstedt: Tischabendmahl

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in

Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

Bruchstedt:**Gottesdienste:**

Gründo., 21.4.

Karfreitag, 22.4.

16.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für

Kinder

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

Ostern, 24.4.

So, 1.5.

Frauenkreis:

Do, 21.4.

Kinder:

Fr, 22.4.

(Karfreitag)

16.00 Uhr ! in Bruchstedt: Tischabendmahl

Montags

Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)

14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in

Kirchheil.

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag

17.30 in Kirchheilingen

**Vereine und Verbände**

Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich am

Dienstag, 26. April, um 17.45 Uhr
 zur

Kräutertee- und Sprossenverkostung

in den Freizeitraum der Medianklinik in Bad Tennstedt ein.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir Kräuter anschauen und einheimische Tees verkosten. Parallel zum Genuss der Sprossen, werden wir eine Samenvorkeimung praktisch vorführen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!!!

**AWO-Familienzentrum****Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat Mai****montags:**

10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Krümelmonster“
 Brunchen in Gemeinschaft
 02./16./30.5.
 13:30 Uhr Tanzfreizeit... Mitmachtänze für Jung & Alt
 ...und jeder kann allein kommen!
 Kursleitung Ute Zöllner
 02./16./30.5.
 16:00 Uhr Purzelbaum Eltern-Kind-Turnen
 09./23.5.
 16:00 Uhr Kinderturnen von 5 - 7 Lbj.

dienstags

10:00 Uhr Eltern - Kind Gruppe „Sommerfrüchtchen“
 „Im Garten steht ein Blümelein...“
 14:30 Uhr Flötenspiel

17:15 Uhr	Senioren sport
20:15 Uhr	Tai - Bo
mittwochs:	
09:30/	
13:00 Uhr	Prager-Eltern-Kind-Programm Start: Neuer PEKiP- Kurs am 13.07. 2011 im AWO Familienzentrum
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Krabbekäfer“ Didaktische Spiele
14:00 Uhr	Hobbyecke Seniorenrunde mit Kaffee & Kuchen
15:30 Uhr	Musikgarten
donnerstags:	
09:15 Uhr	Musikgarten
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „freche Früchtchen“ Die Farbe: gelb

26.05.2011
um 15.00 Uhr Sprachentwicklung bei KleinkindernRef.: Logopädin Frau Ch. Freitag

Eine Veranstaltung im Rahmen des Projektes „Gemeinsam wachsen“ eine Kooperation zwischen der AOK Plus und dem AWO-Familienzentrum Anmeldung direkt im Familienzentrum oder Tel: 89 16 76.

freitags:

10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Hahn im Korb“ Kennen lernen von Tieren: Hund
20:00 Uhr	Tanzkurs

„Baby auf Zeit“ - Ein Elternpraktikum

der AWO Schwangerschaftsberatungsstelle Bad Langensalza

Dürfen wir vorstellen: *Robert und Klara* - zwei „Babys auf Zeit“, die „Hauptpersonen“ in einem Projekt der AWO - Schwangerschaftsberatungsstelle in Bad Langensalza.

Natürlich sind Robert und Klara keine richtigen Babys. Es sind Simulatoren, die wie Säuglinge reagieren.

Unser Projekt „Baby auf Zeit“ richtet sich in erster Linie an Jugendliche in Schulen und Berufsschulen. Wir wollen mit Hilfe der Simulatoren aufzeigen, welche Verantwortung und Aufgaben ein Baby mit sich bringt, wie sich das komplette Leben der Jugendlichen verändert und sie an ihre physischen und psychischen Grenzen gebracht werden können. Dazu bieten sich die Puppen bestens an: Für einige Tage und Nächte wollen die Babysimulatoren versorgt werden wie richtige Babys. Sie schreiben und fordern damit ihre Bedürfnisse lauthals ein. Das Elternpraktikum eignet sich sowohl für Präventivarbeit im Rahmen des Schulunterrichts als auch in der Freizeit. Schüler, Freundinnen oder Paare können die Babys allein oder gemeinsam versorgen. Keine einfache Sache, aber eine richtig gute Methode, sich selbst ein Bild von der Verantwortung mit einem Baby zu machen, ohne Ratschläge und erhobenen Zeigefinger.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns freuen, wenn Sie sich in der AWO Schwangerschaftsberatungsstelle, Bahnhofstraße 11 in Bad Langensalza bei Frau Böttcher melden oder telefonisch unter 03603 / 844567 oder per E-Mail: beratungsstelle@awo-lsz.de

Die Volkssolidarität

möchte sich mit ihrem Angebot bei Ihnen vorstellen

Wir bieten an:

- Tagesbetreuung für an Demenz erkrankter Menschen, aber auch für jeden anderen Interessierten
- Mahlzeitendienst
- Hilfe im Haushalt
- Spaß, Geselligkeit und Reiseangebote.

Sie können sich gern an uns wenden, um sich über unsere Vorhaben genauer zu informieren.

Regionalverband der Volkssolidarität Bad Langensalza

Tonnaer Str. 38
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/842401
Mobil: 0173/9740819

Interesse am Bogenschießen?

Wer Interesse an einer sinnvollen Freizeitgestaltung hat und etwas für Körper und Geist tun möchte, ist recht herzlich eingeladen!!

Wir treffen uns zu einer ersten Informationsveranstaltung.

Am: 06. Mai 2011 Beginn 19.00 Uhr
Wo: Gaststätte „Zum Anker“
in Bad Tennstedt

Vorinformationen unter:

0172 5168027 oder 0177 7393071



Schulnachrichten

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Die Jugendherberge Frauenstein (Osterzgebirge), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-12 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. ein Besuch auf der Burg Frauenstein, ein Ausflug ins Erlebnisbad, Lagerfeuer, Kino, ein Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Nachtwanderung, Disco, der Besuch eines Reiterhofs, Fußball, Kegeln, Pizza backen, Spiel & Spaß und vieles mehr. Besonders mutige Mädchen und Jungen können eine Nacht unterm Sternenhimmel verbringen. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten.

Termine:

31.07. - 06.08.2011

14.08. - 20.08.2011

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89, www.ferien-abenteuer.info.de

Adresse des Ferienlagers:

Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein
Tel 03 73 26 - 13 07, www.frauenstein.jugendherberge.de

Sommer-Ferien-Abenteuer 2011

6 erlebnisreiche Tage für Kinder von 7-12 Jahren

mit einem Tagesausflug in den **SonnenlandPark**







Unser Programm:

Tischtennis	Ausflug ins Erlebnisbad	Nachtwanderung	Disco
Fußball	Besuch der Burg Frauenstein	Kino-Abend	Pizza backen
Kegeln	Ausflug in den Sonnenlandpark	Lagerfeuer	Spiel und Spaß
Reiten	eine Nacht unterm Sternenhimmel	Basteln	und vieles mehr ...

Die Übernachtung erfolgt bei uns in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten.
Wir freuen uns auf euch!

31.07.-06.08.2011 ♦ 14.08.-20.08.2011

jugendherberge.de 

Infos & Anmeldungen:

☎ 0 37 31 - 21 56 89
www.ferien-abenteuer.info

Adresse des Ferienlagers:

 Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein
☎ 03 73 26 - 13 07 • www.frauenstein.jugendherberge.de

Wissenswertes

Bund
Kneipp
aktiv & gesund

Kneipp-Kräuter-Visite

Vitaminspende: vom Bachufer frisch auf den Tisch

Sie hat etwas mit den Anhängern des Kneippschen Gesundheitskonzepts gemeinsam: Sie liebt das Wasser. Daher wächst sie am liebsten an See- oder Bachufern und da wiederum am liebsten an gutem, fließendem, sauerstoffreichem Wasser ohne größere Temperaturschwankungen. Ihre Wurzeln suchen Halt im Untergrund und wenn alles zu ihrer Zufriedenheit ist, kann sie bis zu 70 Zentimeter hoch werden und viele Jahre alt. Für den Hobbygärtner eignet sie sich nur, wenn er

Wasserspiegel und -güte präzise und stetig auf dem richtigen Stand hält. Dann allerdings dankt die Pflanze ihm mit großzügigen Vitamin-spenden und Geschmackskicks sogar im Winter.

In freier Natur kommt die Brunnenkresse immer seltener vor; leider neigen die Menschen dazu, sie mit Stumpf und Stiel auszureißen. Dabei wäre hier Vernunft am Platze: Für die Verwendung im Salat genügt es, behutsam die 5 bis 7 Zentimeter langen Triebe abzubrechen (20 bis 30 Gramm frisches bzw. 4 bis 6 Gramm getrocknetes Kraut als Tagesdosis).

Unser Tipp: Brunnenkresse

Katarrhe der Atemwege, Verdauungsstörungen, Probleme mit der Gallenblase, Appetitlosigkeit - hier hilft die Brunnenkresse mit ihrem hohen Gehalt an schleimlösenden und bakterienhemmenden und recht bitter schmeckenden Senfölglykosiden. Sie soll auch belebend auf Leber, Galle und Nieren wirken und den Stoffwechsel antreiben, daher haftet ihr der Ruf als „blutreinigend“ an. Wegen ihres hohen Gehalts an Vitamin C wurde sie früher bei Skorbut eingesetzt und vor allem bei Frühjahrskuren. Äußerlich angewendet, kann ihr Saft hilfreich bei Ekzemen, überempfindlichem Zahnfleisch und unreiner Haut sein.

In der Kosmetik-Industrie spielt die Brunnenkresse als Zutat für Cremes und Gels gegen Altersflecken eine Rolle. Hier sollte man allerdings den chemischen Mitstreitern kritische Blicke zuwerfen und nicht mit überbeurteilten Star-Wars-Kanonen auf unschuldige kleine Spatzen schießen. Ihr Apotheker berät Sie bei diesen kosmetischen Fragen garantiert besser als die irreführende Produktwerbung.

Für Ihren Haus- und Küchengebrauch eignen sich am besten die frischen Triebe mit den rundlichen fleischigen Blättern. Optimaler Zeitpunkt für die Ernte: kurz bevor die Pflanze blüht (was sie in freier Natur gern ab Juni tut). Verwenden Sie die Blätter sofort - und freuen Sie sich über den tollen Vitaminspender und die scharf-bittere Würznote im Salat. Auch Trocknen ist möglich, oder ein Frischpflanzensaft.

Sebastian Kneipp: „Zu den Dingen, welche ich verabscheue und hasse, zählt als ein gründlich und grundsätzlich gehaßtes das Geheimmittel-Wesen, die Krämerei mit Heilmitteln, welche als Geheimnis des Erfinders gelten. Diesen Vorwurf soll mir niemand machen können.“

Tipp am (Weges-)Rande: Der starke Geruch hat der Brunnenkresse einen hässlichen lateinischen Namen beschert (Nasturtium), frei übersetzt: „Nasentortur“. Der deutsche Name kommt nicht vom Brunnen, sondern vom Burn, noch bekannt im „Born“ - einem alten Wort für Quelle. Und noch etwas zum Namen: Die Brunnenkresse ist mit der bekannteren Gartenkresse nur weitläufig verwandt.

...Ihr Spezialist des Kneipp-Bund e.V.

Dr. med. Dr. Bernhard Uehleke

Abt. Naturheilkunde

Charité Universitätsmedizin Berlin

XIX. COUNTRY-FEST IN BÜCHELOH BEI ILMENAU

03.06. bis 05.06.2011 in der Feldscheune

FREITAG: 20:00 Uhr Doc Rock &
His Restless Hearts

SAMSTAG: 20:00 Uhr Daniel T. Coates
an Band

SONNTAG: 10:00 Uhr Countrybrunch

**Rahmenprogramm
für Groß und Klein**

**Zeltmöglichkeiten
sind ausreichend vorhanden**

Info: <http://country.buecheloh.de>



Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.